

Satzungen der Kreisbezirksschule Muri | Synoptische Darstellung der revidierten Fassung

Geltende Fassung (genehmigt im November 2019)	Überarbeitung (gültig ab 1. Januar 2022)	Bemerkungen
<p>I. ALLGEMEINES</p>		
<p>§ 1 Personenbezeichnungen Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>		
<p>§ 2 Angeschlossene Gemeinden, Name, Sitz und Zweck ¹Die Gemeinden Aristau, Beinwil (Freiamt), Besenbüren, Boswil, Bünzen, Buttwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand und Muri bilden unter dem Namen "Gemeindeverband Kreisbezirksschule Muri" einen Gemeindeverband nach §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 mit Sitz in Muri. ²Der Verband bezweckt die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Kreisbezirksschule Muri (insbesondere Bereitstellung und Unterhalt der Schulräumlichkeiten, Aussenanlagen, Einrichtungen, Kosten des Sekretariats, Kosten für die Schulsozialarbeit, andere Betriebskosten, allfällige von den Gemeinden zu tragende Lohnanteile der Lehrkräfte und der Schulleitung).</p>		

Satzungen der Kreisbezirksschule Muri | Synoptische Darstellung der revidierten Fassung

<p>³ Der Verband bleibt in seinen Eigentumsrechten und in seiner übrigen vermögensrechtlichen Stellung unverändert.</p>		
<p>§ 3 Beitritt weiterer Gemeinden Eine dem Verband beitretende Gemeinde hat eine Einkaufssumme zu bezahlen, welche aufgrund folgender Kriterien ermittelt wird:</p> <p>a) Realwert der von den bisherigen Verbandsgemeinden getätigten Investitionen</p> <p>b) Schüler- und Einwohnerzahl der beitretenden Gemeinde (Durchschnitt beider Faktoren), analog § 6 nachstehend.</p> <p>Die Einkaufssumme ist den bisherigen Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer seinerzeitigen Nettobelastung auszubezahlen.</p>		
<p>II. SCHULANLAGEN</p>		
<p>§ 4 Planung, Bau, Unterhalt Die Schulanlagen sind nach den kantonalen Vorschriften zu planen, zu erstellen und zu unterhalten. Erforderlichenfalls können auch Nutzungsrechte an geeigneten Liegenschaften und Anlagen Dritter erworben werden.</p>	<p>Die Schulanlagen sind nach den kantonalen <u>Vorgaben</u> zu planen, zu erstellen und zu unterhalten. Erforderlichenfalls können auch Nutzungsrechte an geeigneten Liegenschaften und Anlagen Dritter erworben werden.</p>	<p>Neu sollen neben Vorschriften auch kantonale Hinweise, Empfehlungen, etc. bei der Planung von Schulanlagen berücksichtigt werden.</p>
<p>§ 5 Mitbenützung ¹ Die Mitbenützung der im Eigentum der Einwohnergemeinde Muri stehenden Schul-</p>		

Satzungen der Kreisbezirksschule Muri | Synoptische Darstellung der revidierten Fassung

<p>und Sportanlagen in der "Bachmatte" (Heizung, Dreifachturnhalle, Aussenturnanlagen usw.) sowie der Erschliessungsanlagen (Strassen, Plätze, Kanalisation, Wasser- und Elektrizitätsversorgung usw.) wurde der Gemeinde Muri durch einen anteilmässigen Bruttokostenbetrag zu Lasten der Baurechnung der neuen Kreisbezirksschule abgegolten.</p> <p>² Die aus der gemeinsamen Benützung dieser Anlagen entstehenden Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten werden der Verbandsrechnung anteilmässig belastet.</p> <p>³ Soweit die Fachklassenräume und die Aula der Kreisbezirksschule nicht für schulische Bedürfnisse der Kreisbezirksschule verwendet werden müssen, dürfen sie von der Gemeinde Muri und Schule Muri sowie durch die Erwachsenenbildung mitbenützt werden. Die Kreisbezirksschule und die Gemeinde Muri gewähren sich gegenseitig nachrangig die Benützung der allgemeinen Räume ohne Entschädigung.</p> <p>⁴ Das Verfügungsrecht über die Dreifachturnhalle samt Aussenanlagen für auserschulische Zwecke steht dem Gemeinderat Muri zu. Der Schulbetrieb darf aus dieser Benützungsart grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden; vorbehalten bleiben sel-</p>		
--	--	--

Satzungen der Kreisbezirksschule Muri | Synoptische Darstellung der revidierten Fassung

<p>tene, geringfügige Ausnahmen. Dem Verband dürfen hieraus keine Kosten erwachsen.</p>		
<p>§ 6 Finanzierung Die Investitionen sind durch Beiträge der Verbandsgemeinden nach Verteilungsschlüssel gemäss § 7 zu finanzieren.</p>		
<p>§ 7 Verteilungsschlüssel Investitionen, wie Erwerb von Liegenschaften, Errichtung, Erweiterung und Erneuerung von Schulanlagen werden von den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Schüler- und Einwohnerzahlen finanziert (Durchschnitt beider Faktoren). Massgebend sind die Schülerzahlen der vorangegangenen 10 Jahre und die Einwohnerzahl gemäss letzter Einwohnerstatistik des Kantons Aargau. Die Kostenanteile werden auf einen Zehntel Prozent genau ermittelt.</p>		
<p>§ 8 Beschlüsse über Bauten ¹ Handänderungen an Grundstücken oder Teilen von solchen sowie die Begründung von selbständigen und dauernden Baurechten, ferner Bau, Abbruch, Umbau, Erweiterung und Einrichtung der Schulanlagen sind zusammen mit den erforderlichen Krediten von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu beschliessen.</p>		

Satzungen der Kreisbezirksschule Muri | Synoptische Darstellung der revidierten Fassung

<p>² Investitionen (Bauten, Umbauten, Einrichtungen, Landerwerb), die den Betrag von CHF 200'000.- nicht übersteigen sowie Landabtauschgeschäfte mit einer den Betrag von CHF 200'000.- nicht übersteigenden Tauschentschädigung können verbindlich von der Abgeordnetenversammlung beschlossen werden (vgl. § 18).</p>		
<p>III. BETRIEB</p>		
<p>§ 9 Budget Die Abgeordnetenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes und nach Anhörung der Schulpflege Muri das Budget.</p>	<p>Die Abgeordnetenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes und <u>nach Anhörung der für die Führung der Kreisbezirksschule zuständigen Organe der Gemeinde Muri das Budget.</u></p>	<p>Variante «Status Quo optimiert» sieht per 1. Januar 2022 die Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen zur Führung der Kreisbezirksschule Muri von der Schulpflege Muri an den Gemeinderat Muri und seine Schulleitungsorgane vor.</p>
<p>§ 10 Gemeindebeiträge ¹ Aufgrund des Durchschnitts der Schülerzahlen zu Beginn des 1. und zu Beginn des 2. Semesters stellt die rechnungsführende Gemeinde den Verbandsgemeinden gemäss Budget die Gemeindebeiträge für das laufende Schuljahr in Rechnung. ² Das Schulgeld für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden wird gemäss der kantonalen Schulgeldverordnung berechnet.</p>		
<p>§ 11 Betriebsdefizit</p>		

Satzungen der Kreisbezirksschule Muri | Synoptische Darstellung der revidierten Fassung

<p>¹ Das Betriebsdefizit berechnet sich aufgrund sämtlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen für die Schule und nach Abzug der Erträge.</p>		
<p>§ 12 Finanz- und Rechnungswesen ¹ Für das Budget, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände. ² Die Rechnung wird durch die Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Muri geführt.</p>		
<p>§ 13 Öffentliche Auflage Budgets, Jahresrechnung, Kreditabrechnungen sowie Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.</p>		
<p>§ 14 Allgemeines Auskunftsrecht Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben beim Vorstand, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird, ein Auskunftsrecht über die Verbandsangelegenheiten.</p>		
<p>§ 15 Antragsrecht</p>		

Satzungen der Kreisbezirksschule Muri | Synoptische Darstellung der revidierten Fassung

<p>Jeder Gemeinderat (Behörde) der Verbandsgemeinden oder zwanzig im Verbandsgebiet wohnende Stimmberechtigte können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft auf die Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung gesetzt wird. Der Vertreter der Antragsteller kann zu den Sitzungen eingeladen werden.</p>		
	<p>§ 16 Recht zur Einberufung einer Konsultativsitzung ¹ Jeder Gemeinderat (Behörde) der Verbandsgemeinden kann beim Vorstand die Einberufung einer Konsultativsitzung zu strategischen Fragen rund um die Kreisbezirksschule Muri einverlangen. Dasselbe gilt für Krisen- bzw. Konfliktsituationen, die nicht nur eine einzelne Vertragsgemeinde und die Standortgemeinde Muri betreffen.</p> <p>² Zu diesen Konsultativsitzungen eingeladen werden die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung. Die Sitzungen werden nicht öffentlich durchgeführt. Die Ergebnisse und allfällige Empfehlungen zuhanden der Führungsorgane der Kreisbezirksschule Muri werden in der Form eines Protokolls festgehalten.</p>	<p>Gewährung von zusätzlichem Mitwirkungsrecht, welches im Bedarfsfall das aktive Einverlangen einer Konsultation der Verbandsgemeinden durch den Gemeinderat Muri in den dargelegten Situationen ermöglicht. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die beschriebenen Themen vom Gemeinderat Muri und seinen Schulleitungsorganen stets proaktiv und im Rahmen der bestehenden Kommunikationsgefässe adressiert werden.</p>
<p>IV. ORGANISATION</p>		
<p>§ 16 Organe Die Organe des Verbandes sind:</p>	<p>Neu § 17</p>	

Satzungen der Kreisbezirksschule Muri | Synoptische Darstellung der revidierten Fassung

<p>A) die Abgeordnetenversammlung B) der Vorstand C) die Kontrollstelle</p>		
<p>A) Die Abgeordnetenversammlung</p>		
<p>§17 Zusammensetzung und Wahl ¹Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel: - bis 1'000 Einwohner Anspruch auf 1 Mitglied, - bis 5'000 Einwohner Anspruch auf 2 Mitglieder, - über 5'000 Einwohner Anspruch auf 3 Mitglieder.</p> <p>Die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Die Wahl ist nach Abschluss der Gemeinderatswahlen für eine 4jährige Amtsdauer vorzunehmen.</p> <p>²Die Abgeordnetenversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet.</p> <p>³ Ist kein Vorstand vorhanden, wird die Abgeordnetenversammlung vom Gemeinderat Muri einberufen und bis zur Wahl des Vorstandes von ihm geleitet.</p>	<p>Neu § 18</p>	

Satzungen der Kreisbezirksschule Muri | Synoptische Darstellung der revidierten Fassung

<p>§ 18 Aufgaben, Abstimmungen und Wahlen ¹ Der Abgeordnetenversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl des Vorstandes, - Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen, - Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes, - Beschlussfassung über Investitionen (§ 8 Abs. 2), - Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle, - Erlass eines Geschäftsreglements, - Verabschiedung der gemäss § 20 von den Verbandsgemeinden zu beschliessenden Geschäfte. <p>² Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit.</p> <p>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidiums.</p>	<p>Neu § 19</p> <p>- Verabschiedung der gemäss <u>§ 21</u> von den Verbandsgemeinden zu beschliessenden Geschäfte.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit <u>der anwesenden Stimmberechtigten</u>.</p> <p>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidiums.</p>	<p>Anpassung im Verweis aufgrund der Verschiebung von §§.</p> <p>Präzisierende Ergänzung.</p>
<p>§ 19 Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Sitzungen sind in den ortsüblichen Publikationsorganen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 14 Tage vor der Versammlung zu</p>	<p>Neu § 20</p>	

Satzungen der Kreisbezirksschule Muri | Synoptische Darstellung der revidierten Fassung

<p>publizieren. Die gefassten Beschlüsse werden publiziert (vgl. auch § 13).</p>		
<p>§ 20 Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden ¹ Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über: a) Geschäfte nach § 8 dieser Satzungen, b) Beitritt weiterer Gemeinden zum Gemeindeverband, c) Änderung der Satzungen, d) Auflösung des Gemeindeverbandes.</p> <p>² Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Gemeinden, in denen die Mehrheit der Stimmberechtigten wohnt, zustimmt.</p> <p>³ Für die Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse ist das Wahlbüro der Gemeinde Muri zuständig. Dieses teilt die Ergebnisse den Verbandsgemeinden mit und veranlasst die erforderlichen Publikationen.</p>	<p>Neu § 21</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über: a) Geschäfte nach § 8 <u>Abs. 1</u> dieser Satzungen, b) Beitritt weiterer Gemeinden zum Gemeindeverband, c) Änderung der Satzungen, d) <u>Auflösung des Gemeindeverbandes.</u></p>	<p>Präzisierender Verweis.</p> <p>Die Auflösung des Gemeindeverbandes ist bereits in Neu § 30 Abs. 1 geregelt, in welchem auf § 82 Abs. 2 GG verwiesen wird.</p>
<p>B) Der Vorstand</p>		
<p>§ 21 Zusammensetzung und Wahl ¹ Die Abgeordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder in den Vorstand, wobei eines dieser Mitglieder den zivilrechtlichen Wohnsitz in Muri haben muss und,</p>	<p>Neu § 22</p>	

Satzungen der Kreisbezirksschule Muri | Synoptische Darstellung der revidierten Fassung

<p>falls möglich, zugleich den Vorstand präsi- diert. Im Übrigen konstituiert sich der Vor- stand selbst.</p> <p>² Der Vorstand führt die Geschäfte des Ver- bandes und vertritt diesen nach aussen.</p>		
<p>§ 22 Aufgaben</p> <p>¹ Dem Vorstand obliegen die folgenden Auf- gaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Geschäfte der Abge- ordnetenversammlung, - Vollzug der Beschlüsse der Abgeordne- tenversammlung, - Wahl des Aktuars, - Erstattung des jährlichen Rechenschafts- berichts, - Wahrnehmung der Interessen des Ver- bandes, soweit dafür nicht die Abge- ordnetenversammlung zuständig ist. <p>² Der Präsident bzw. der Vizepräsident ver- treten den Verband mit dem gewählten Ak- tuar nach aussen und zeichnen zu zweien.</p>	<p>Neu § 23</p> <p><u>¹ Dem Vorstand obliegen alle Befugnisse und Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Geschäfte der Abge- ordnetenversammlung, - Vollzug der Beschlüsse der Abgeordne- tenversammlung, - Wahl des Aktuars, - Erstattung des jährlichen Rechenschafts- berichts, - Wahrnehmung der Interessen des Ver- bandes, soweit dafür nicht die Abge- ordnetenversammlung zuständig ist. <p><u>² Der Präsident oder der Vizepräsident vertre- ten den Verband mit dem gewählten Aktuar nach aussen. Sie zeichnen jeweils in beliebi- ger Zusammensetzung zu zweien.</u></p>	<p>Allgemeine Auffangklausel zur Festle- gung der Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes.</p>
<p>C) Die Kontrollstelle</p>		
<p>§ 23 Bestand</p> <p>Die Kontrollstelle wird aus je einem Mitglied der Finanzkommissionen von drei verschie- denen Verbandsgemeinden gebildet. Der</p>	<p>Neu § 24</p>	

Satzungen der Kreisbezirksschule Muri | Synoptische Darstellung der revidierten Fassung

<p>Vorstand fordert im Turnus jeweils die Gemeinde Muri und zwei Mitgliedsgemeinden auf, die Benennung je eines Mitgliedes der Finanzkommission der Gemeinde zu stellen. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.</p>		
<p>§ 24 Aufgaben Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Kreditabrechnungen und erstattet der Abgeordnetenversammlung Bericht und Antrag.</p>	<p>Neu § 25</p>	
<p>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>		
<p>§ 25 Haftung Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihres Schülerprozentanteils in den letzten fünf Jahren.</p>	<p>Neu § 26</p>	
<p>§ 26 Geltendes Recht ¹ Es gelten die Bestimmungen der § 74ff des GG. ² Für Sachverhalte, die nicht in den Satzungen oder durch übergeordnetes Recht geregelt sind, gelten die Reglemente der Einwohnergemeinde Muri.</p>	<p>Neu § 27</p>	

Satzungen der Kreisbezirksschule Muri | Synoptische Darstellung der revidierten Fassung

<p>§ 27 Streitigkeiten ¹ Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsge- meinden ist zuerst eine Vermittlungsver- handlung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, ent- scheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfah- ren.</p> <p>²Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer Verwal- tungsgerichtlichen Klage nach § 60 VRPG.</p>	<p>Neu § 28 Beschwerderecht, Streitigkeiten ¹ <u>Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gilt § 75 des Schulgesetzes vom 17. März 1981.</u></p> <p>² <u>Bei Streitigkeiten und für alle übrigen Be- schwerden kommen §§ 105 ff. GG zum Tra- gen.</u></p>	<p>Beseitigung des Kompetenzkonflikts beim Departement BKS, welches als In- stanz bei einzelnen Verfahren (insbeson- dere im Zusammenhang mit Schulgeld) und gleichzeitig als «Vermittlerin» in Er- scheinung treten soll.</p>
<p>§ 28 Austritt Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde nach § 82 Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978 aus dem Verband austreten. Der Austritt wird nach Ablauf ei- ner zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam. Austre- tende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Bau- kostenbeiträge.</p>	<p>Neu § 29 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Ge- meinde nach § 82 Gemeindegesetz GG vom 19. Dezember 1978 aus dem Verband austre- ten. Der Austritt wird nach Ablauf einer zwei- jährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam. Austretende Gemein- den haben keinen Anspruch auf das Vermö- gen des Verbandes oder auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Baukostenbeiträge.</p>	<p>Nachdem das Gemeindegesetz bereits in § 2 eingeführt wird und im Anschluss ge- nerell die Abkürzung «GG» verwendet wird, ist dies auch hier so abzubilden.</p>
<p>§ 29 Auflösung ¹ Für die Auflösung des Verbandes gilt § 82 Abs. 2 GG.</p> <p>² Das nach der Liquidation vorhandene Ver- mögen wird nach Massgabe der Gemeinde- beiträge gemäss Verteilungsschlüssel (vgl. §</p>	<p>Neu § 30</p>	

Satzungen der Kreisbezirksschule Muri | Synoptische Darstellung der revidierten Fassung

<p>7) der letzten 10 Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.</p>		
<p>§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts; Inkrafttreten Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau in Kraft. Sie ersetzen die Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisbezirksschule Muri vom 1. Januar 2006.</p>	<p>Neu § 31 Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlungen und der Genehmigung durch den <u>Regierungsrat des Kantons Aargau am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisbezirksschule Muri vom November 2019.</u></p>	<p>Anpassungen treten per Inkraftsetzung der neuen gesetzlichen Richtlinien zur Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschulen (1. Januar 2022) in Kraft.</p>